



Inhaltsverzeichnis

1. OFFSHORE-PLÄTZE AUSTROCKNEN, SORGFALTPFLICHT ERHÖHEN	2
1.1 Mo. 17.4139 Sanktionen gegen Offshore-Steuerparadiese – Cédric Wermuth	2
1.2 Mo. 17.4250 Steuerparadiese innerhalb der EU austrocknen – Susanne Leutenegger Oberholzer.....	2
1.3 Mo. 17.3996 Sorgfaltspflicht für Geschäfte mit Offshore-Finanzplätzen – Ursula Schneider Schüttel...3	3
1.4 Mo. 17.4306 Meldepflicht für das Aufsetzen von Offshore-Strukturen – Margret Kiener Nellen	3
2. TRANSPARENZVORSCHRIFTEN	4
2.1 Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	4
2.2 Mo. 17.4251 Register der wirtschaftlich Berechtigten – Susanne Leutenegger Oberholzer	4
2.3 Po. 16.3321 177 Milliarden Direktinvestitionen in Offshore-Steuerparadiese – Margret Kiener Nellen	5
3. AUFSICHT STÄRKEN	5
3.1 Mo. 17.4010 Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung trennen – Philipp Hadorn	5
3.2 Mo. 17.4007 Renforcer l'obligation d'information de la FINMA – Samuel Bendahan	6
4. STEUERHINTERZIEHUNG, STEUERSTRAFRECHT	6
4.1 Mo. 17.4073 Sanktionierung von Beihilfe zur Steuerhinterziehung – Mattea Meyer	6
4.2 Mo. 17.4305 Wirksame Bekämpfung der Steuerdelikte – Margret Kiener Nellen	7
4.3 Mehr Personal für Strafsachen und Untersuchungen in der EStV Margret Kiener Nellen.....	7
4.4 Po. 17.4072 Bericht zur Steuerhinterziehung in der Schweiz – Mattea Meyer.....	8
5. ILLICIT FINANCIAL FLOWS	8
5.1 Po. 17.3995 Aktionsplan gegen unlautere und unrechtmässige Finanzflüsse – Claudia Friedl	8
6. GELDWÄSCHEREI	9
6.1 Amtshilfe zwischen MROS und Schwesterbehörden stärken	9
6.2 Zwischen Prozess- und GeschäftsanwältInnen unterscheiden.....	9
6.3 Ip. 17.4304 Schweizer Tausendernote. Das ideale Vehikel für Steuerflucht? Margret Kiener Nellen.....	9
7. INFORMATIONSAUSTAUSCH UND TRANSFERPREISE	10
7.1 Mo. 17.4093 Informationen über Finanzkonten an Entwicklungsländer – Tim Guldemann	10
7.2 Ip. 17.4002 Prix de transfert: L'action de l'OCDE contre l'érosion fiscale – Ada Marra	11
8. ROHSTOFFHANDEL.....	11
8.1 Transparenzvorschriften für den Rohstoff-Handel	11
8.2 Mo. 17.4244 Eigenhandel von Rohstofffirmen und Geldwäschereigesetz – Prisca Birrer-Heimo	12
8.3 Po. 17.4153 Inverkehrbringen von völkerrechtswidrig abgebauten Rohstoffen – Ursula Schneider Schüttel	12
8.4 Po. 17.4161 Edel- und Schmucksteinhandel und die Schweiz – Barbara Gysi	13
9. KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG, RÜCKFÜHRUNG VON POTENTATENGELDERN, UMSCHULDUNG	14
9.1 Mo. 17.4009 Rechtsgrundlagen zur Verhütung der Korruption im Ausland – Philipp Hadorn	14
9.2 Mo. 17.4068 Autonomes Handeln gegenüber Potentatengeldern – Martina Munz.....	14
9.3 Mo. 17.4031 Schweizer Initiative für eine Umschuldung in Mosambik – Carlo Sommaruga	15
10. KOHÄRENZ VON AUSSENWIRTSCHAFTS-, STEUER-, UND MIGRATIONS POLITIK.....	16
10.1 Po. 17.4149 Kohärenz der Wirtschafts- und Migrationspolitik – Cédric Wermuth.....	16

1. Offshore-Plätze austrocknen, Sorgfaltspflicht erhöhen

1.1 Mo. 17.4139 Sanktionen gegen Offshore-Steuerparadiese – Cédric Wermuth

Motion 17.4139: Paradise Papers. Die schwarze Liste der EU über nicht kooperative Steuerparadiese übernehmen

Der Bundesrat wird aufgefordert, nicht kooperative Steuergebiete gemäss der „schwarzen Liste“ der EU und allenfalls weitere Steuerwüsten mindestens mit denselben Sanktionen zu belegen wie sie die EU vorsieht.

Begründung: Voraussichtlich im Laufe des Dezember 2017 wird die Europäische Union eine Liste von nicht kooperativen Steuergebieten (Drittstaaten) publizieren, die so genannte "schwarze Liste". Diese Liste führt Staaten auf, die sich inzwischen anerkannten, internationalen Standards in Sachen Steuertransparenz, gerechte Besteuerung und Umsetzung der Anti-BEPS Massnahmen verweigern. Noch offen ist die Frage ob und mit welchen Sanktionen Staaten auf der Liste belegt werden sollten. Soweit sich die Sanktionen auf den Ausschluss von EU-Kooperationen o.ä. beziehen kann die Schweiz natürlich nicht mitziehen. Sie kann aber soweit möglich äquivalente Sanktionen ergreifen und dem Anliegen der EU so zusätzliches Gewicht verleihen. Bei anderen bereits öffentlich diskutierten Sanktionen, z.B. dem Zugang zu IWF-Krediten, kann die Schweiz der Haltung der EU anschliessen. Der Bundesrat wird mit dieser Motion zudem dazu aufgefordert, die EU-Liste kritisch zu prüfen und wenn nötig mit Staaten zu ergänzen, die die Kriterien erfüllen, sich aber aus rein politischen Gründen nicht auf der EU-Liste finden.

1.2 Mo. 17.4250 Steuerparadiese innerhalb der EU austrocknen – Susanne Leutenegger Oberholzer

Motion 17.4250: Paradise Papers. Die schwarze Liste der EU über nicht kooperative Steuerparadiese überprüfen

Der Bundesrat wird eingeladen, sich auf internationaler Ebene dafür einzusetzen, dass die „schwarze Liste“ der nicht kooperativen Steuerparadiese der EU deutlich verlängert wird und namentlich auch die EU-Mitgliedstaaten Irland, Luxemburg, Malta, Niederlande, das Vereinigte Königreich und Zypern gelistet werden, solange sie die definierten Kriterien nicht erfüllen.

Begründung: Die Paradise Papers haben einmal mehr Licht auf die schädliche Rolle von Steuerparadiesen geworfen. Ein weltweites Netzwerk der Intransparenz verhilft Superreichen und multinationalen Unternehmen, das Bezahlen von Steuern in gewaltigem Ausmass zu vermeiden. Sie häufen unermessliche Vermögen an, auf welche weltweit kein Fiskus mehr angemessenen Zugriff hat. Die Ungleichheit zwischen dem 1 % der Superreichen und der breiten Bevölkerung wird vertieft, die Finanzierung staatlicher Dienstleistungen und Umsetzung der UNO Agenda 2030 erschwert. Zudem setzen Steuerparadiese andere Standorte einem schädlichen Wettbewerb aus, der zu einem Wettrennen nach unten führt.

Die EU entschied 2016, dieser Spirale nach unten ein Ende zu setzen und in einem breit abgestimmten und wirksamen Vorgehen gleiche Voraussetzungen im Kampf gegen Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu schaffen. Mit der Plattform für verantwortungsvolles Handeln im Steuerwesen leitete sie ein drei-Phasen-Verfahren ein, um nicht kooperative Steuerparadiese auf eine schwarze Liste zu versetzen und so den Druck zu erhöhen. Grundlage dieses Verfahrens bilden drei Gruppen von Kriterien bezüglich Transparenz, faire Besteuerung und

Massnahmen gegen die Vermeidung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung von international tätigen Unternehmen gemäss dem OECD- und G20-BEPS-Standards.

Die Paradise Paper haben nun in Erinnerung gerufen, dass EU-Staaten wie Irland, Luxemburg, Malta und die Niederlande zu den wichtigsten Steueroasen überhaupt gehören. Sie heizen mit ihrer Steuervermeidungsindustrie einen Standortwettbewerb an, welcher auch die Schweiz unter Druck setzt. Berichte von Oxfam, dem Tax Justice Network und Wissenschaftlern an diversen Universitäten wiesen nach, dass die erwähnten EU-Mitgliedstaaten bei sorgfältiger Anwendung der definierten Kriterien ebenfalls auf die Schwarze Liste der nicht kooperativen Steueroasen versetzt werden müssten. Die Schweiz hat ein eminentes Interesse an gleichen und fairen Voraussetzungen im Steuerwettbewerb.

1.3 Mo. 17.3996 Sorgfaltspflicht für Geschäfte mit Offshore-Finanzplätzen – Ursula Schneider Schüttel

Motion 17.3996 Paradise Paper: Erhöhte Sorgfaltspflicht für Geschäfte mit Offshore-Finanzplätzen

Der Bundesrat wird eingeladen, im Geldwäschereigesetz alle Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen mit natürlichen und juristischen Personen einer besonderen Sorgfaltspflicht zu unterstellen, die ihren Sitz in einem vom [IWF](#) als Offshore-Finanzplatz bezeichneten Staat oder Hoheitsgebiet haben.

Begründung: Das Geldwäschereigesetz sieht in Artikel 6 Absatz 3 vor, dass Geschäftsbeziehungen zu ausländischen politisch exponierten Personen sowie zu ihnen nahestehenden Personen in jedem Fall als Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko gelten. Bei Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko haben die Finanzintermediäre besondere Sorgfaltspflichten zu beachten.

Analog wird vorgeschlagen, auch sämtliche Transaktionen oder Geschäftsbeziehung zu natürlichen und juristischen Personen mit Sitz in Offshore-Finanzplätzen als solche „mit erhöhtem Risiko“ zu betrachten und für diese besondere Sorgfaltspflichten vorzusehen. Bei diesen sind in jedem Falle vertiefte Abklärungen der Rechtmässigkeit zu treffen.

Die Panama und Paradise Papers haben den weit verbreiteten Missbrauch von Offshore-Strukturen für Geschäfte aufgezeigt, die gemeinhin als Geldwäsche zu betrachten sind. Während viele andere Staaten gestützt auf die Panama Papers strafrechtliche Untersuchungen eingeleitet haben, war dies in der Schweiz kaum der Fall.

Das Schweizer System geht davon aus, dass die dem Geldwäschereigesetz unterstehenden Finanzintermediäre der Meldestelle unverzüglich Meldung erstatten, falls ein begründeter Verdacht auf Geldwäscherei besteht. Die Panama und Paradise Papers legen nahe, dass diese Meldepflicht in Bezug auf Beziehungen zu Offshore-Finanzplätzen bisher nur ungenügend wahrgenommen worden ist, obschon entsprechende Geschäftsbeziehungen stets mit erhöhten Risiko einhergehen.

1.4 Mo. 17.4306 Meldepflicht für das Aufsetzen von Offshore-Strukturen – Margret Kiener Nellen

Motion 17.4306 Paradise Paper usw. erfordern eine Meldepflicht für das Aufsetzen von Offshore-Strukturen

Der Bundesrat wird eingeladen, eine Meldepflicht für alle einzuführen, die juristische Beratung und Unterstützung bei der Errichtung und der Verwaltung von juristischen Konstruktionen ausserhalb der Schweiz leisten. Zudem sind für jede Rechtskonstruktion die wirtschaftlich Berechtigten gegenüber den zuständigen Schweizer Behörden offenzulegen.

Begründung: Die EU-Kommission will Anwälte, Steuerberater, Banken oder sonstige Vermittler von länderübergreifenden Strategien zur Steuervermeidung verpflichten, ihre Steuersparmodelle unmittelbar nachdem sie den Kunden zur Verfügung gestellt wurden, auch an die Finanzbehörden zu melden (innerhalb von fünf Tagen). Ein zentrales Register auf EU-Ebene stellt die Informationen danach den Mitgliedstaaten zur Verfügung. Einen entsprechenden Gesetzesvorschlag hat die Europäische Kommission im Juni 2017 vorgelegt. Das ist ein zentraler Schritt für Transparenz und Steuerehrlichkeit. Die unrühmliche Rolle der Vermögensverschleierungsindustrie haben uns die Paradise Papers, zuvor die Panama Papers, eindrucksvoll aufgezeigt. Milliarden Gelder sind in den letzten Jahrzehnten aus der Schweiz nach offshore geflossen.

Normalerweise vergehen Jahrzehnte bis Steuerschlupflöcher entdeckt und geschlossen werden. Bis dahin profitieren die Vermittler von Steuersparmodellen und ihre Kunden auf Kosten der steuerehrlichen Personen, welche die ganze Steuerlast tragen. Durch die Meldepflicht können der Bund und die Kantone unmittelbar reagieren und den Steuersparhahn schnell wieder zudrehen. Zudem wird die Offenlegungspflicht dafür sorgen, dass aggressive Steuerplanung nicht mehr salonfähig sein wird. Denn oft agieren die Anbieter von solchen Steuersparmodellen und ihre Kunden am liebsten im Dunkeln.

Die an die zuständigen Behörden gemeldeten Informationen sollen quartalsweise automatisch den Kantonen weitergemeldet werden. Dafür wird ein zentrales Register geschaffen. In der EU sind aktuell die Mitgliedstaaten am Zug. Sie müssen die neue Gesetzgebung so schnell wie möglich auf den Weg bringen.

Die Schweiz ist gut beraten, dem Parlament einen Gesetzesentwurf unter Einbezug der Kantone zu unterbreiten. Und zwar bevor nächste Enthüllungen aus offshore-Gebieten die Reputation solcher Anwälte, Steuerberater, Banken, Trusts und sogenannte "family offices" usw. mit Sitz in der Schweiz erneut schädigen.

2. Transparenzvorschriften

2.1 Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die SP fordert in der aktuellen Beratung der Aktiengesetzrevision, dass Unternehmen im Rahmen ihres Geschäftsberichtes über die Wirkung ihrer Tätigkeit auf die Nachhaltigkeit Bericht erstatten (analog [Richtlinie 2014/95/EU](#) vom 22. Oktober 2014)

2.2 Mo. 17.4251 Register der wirtschaftlich Berechtigten – Susanne Leutenegger Oberholzer

Motion 17.4251 Paradise Papers. Juristische Personen und Trusts. Transparenz der wirtschaftlich Berechtigten. Register

Der Bundesrat wird aufgefordert, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, die die Rechtsgrundlagen für ein öffentlich zugängliches Register über die wirtschaftlich Berechtigten an juristischen Personen, Trusts und weiteren Rechtskonstruktionen schafft. Das Register soll allge-

mein zugänglich sein und unter anderem über Name, Geburtsdatum, Wohnsitz, Nationalität und Umfang der wirtschaftlichen Berechtigung Auskunft geben.

Begründung: Die Schweiz hat im Zusammenhang mit den Vorgaben der Geldwäscherei-Richtlinien dem Begehren nach Transparenz über die wirtschaftlich berechtigten Personen an juristischen Personen, Trusts und weiteren Rechtskonstruktionen mit einer Gesetzesrevision vom 1. Januar 2016 teilweise Rechnung getragen. Die geltende Lösung in der Schweiz weist aber Lücken auf. Sie schafft nur für die Behörden Transparenz. Sie sieht eine Meldepflicht erst ab einer Beteiligung von 25 % vor. Sie schafft keine Transparenz für die Öffentlichkeit.

Die Offenlegung von Interessenverbindungen – z.B. im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der „Panama Papers“ und jetzt mit den „Paradise Papers“ – zeigt das öffentliche Interesse an der Kenntnis der wirtschaftlich Berechtigten an juristischen Personen und Rechtskonstruktionen. International ist das anerkannt. Die Schweiz ist mit der geltenden Transparenzregel im Vergleich zum Ausland auf halbem Weg stecken geblieben.

Inzwischen sind das Vereinigte Königreich, Dänemark, Norwegen und weitere Staaten den Empfehlungen der G7 gefolgt und haben öffentlich zugängliche Register eingerichtet. Das Europäische Parlament hat die Beratungen über die Einzelheiten solcher öffentlicher Register aufgenommen. Es ist wichtig, dass die Schweiz als Standort eines grossen Finanzplatzes und vieler Konzerne ebenfalls die nötige Transparenz herstellt. Die Stellungnahme des Bundesrates zum Postulat 16.3315 ist inzwischen gemessen am internationalen Standard klar überholt.

2.3 Po. 16.3321 177 Milliarden Direktinvestitionen in Offshore-Steuroasen – Margret Kiener Nellen

Siehe auch

16.3321	n	Po. Kiener Nellen. Panama Papers. 177 Milliarden Franken Direktinvestitionen in Offshore-Steuroasen und kaum Arbeitsplätze? Po. Kiener Nellen. Panama Papers. 177 milliards de francs d'investissements directs dans les paradis fiscaux extraterritoriaux et quasiment aucun emploi?
-------------------------	---	--

Liegt dem Nationalrat in der Wintersession 2017 zum Entscheid vor (EFD-Vorstossliste)

3. Aufsicht stärken

3.1 Mo. 17.4010 Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung trennen – Philipp Hadorn

Motion 17.4010 Paradise Papers. Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung trennen

Der Bundesrat wird eingeladen, gesetzliche Vorkehrungen zu treffen, dass allein noch jene Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften zugelassen sind, welche nicht gleichzeitig im Steuerberatungsgeschäft tätig ist.

Begründung: Revisions- und Prüfungsaufgaben sollen eine ordnungsgemässe Rechnungslegung gemäss geltendem Recht gewährleisten. Wird diese mit einem Mandat zur Steuerberatung verbunden, entsteht die Gefahr einer Verschiebung des Schwerpunktes der Aktivitäten. Eine von anderen Aufträgen unabhängige Prüfung sichert deren Qualität, schützt vor Interessenkonflikten und dient der Einhaltung einer Compliance, wie sie in anderen Geschäften längst Praxis ist.

3.2 Mo. [17.4007](#) Renforcer l'obligation d'information de la FINMA – Samuel Bendahan

Motion [17.4007](#) Renforcer l'obligation d'information de la FINMA

Le Conseil fédéral est chargé d'introduire dans la LFINMA une obligation pour la FINMA d'informer le public sur l'ouverture des procédures importantes concernant des cas individuels spécifiques.

Motivation : La commission de la concurrence annonce l'ouverture de procédures importantes en amont, ce qui permet d'éviter qu'il y ait un doute pendant de longues périodes sur l'activité de la FINMA sur des cas spécifiques. De nombreuses allégations sont faites par la presse sur l'activité de la Suisse pour combattre les abus en matière financières. Les Paradise papers, comme les révélations précédentes, ont fait surgir de nombreux cas, et il est important que la population soit informée sur le traitement de ces cas, et d'autres, par les autorités compétentes. Cela permettrait de faire état de l'activité réelle des autorités pour combattre la criminalité financière ou l'abus de droit.

L'absence d'information (aujourd'hui, l'information est uniquement anonyme) rend impossible de savoir s'il est nécessaire d'agir en vue de dénoncer des pratiques dommageables à la population ou à la réputation de notre pays.

Si la FINMA annonce les cas individuels sur lesquels elle a entamé des procédures, cela permettra de faire passer le message plus clairement que les comportements financiers abusifs du point de vue de la loi sont effectivement poursuivis, et augmentera les incitatifs pour les entreprises et les acteurs financiers d'être en cohérence avec une suisse à l'argent propre.

Siehe auch Parlamentarische Initiative [15.403](#) von Ada Marra

4. Steuerhinterziehung, Steuerstrafrecht

4.1 Mo. [17.4073](#) Sanktionierung von Beihilfe zur Steuerhinterziehung – Mattea Meyer

Motion [17.4073](#) Paradise Paper: Sanktionierung von Beihilfe zur Steuerhinterziehung ausserhalb der Schweiz

Der Bundesrat wird eingeladen, Art. 177 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) so anzupassen, dass auch die Beihilfe für Steuervergehen ausserhalb der Schweiz sanktioniert werden kann.

Begründung: Unlautere und unrechtmässige Finanzflüsse sind ein globales Phänomen und Problem, das sowohl Herkunfts- wie Zielländer der Gelder betrifft. Die Schweiz ist Sitz zahlreicher multinational aktiver Gesellschaften und die weltweit grösste Drehscheibe für grenzüberschreitende Vermögensverwaltung. Mit dieser führenden Rolle geht eine zusätzliche Verantwortung und Sorgfaltspflicht einher. Der UNO-Sachverständige [Juan-Pablo Bohoslavsky](#) klärte gestützt auf ein Mandat des UNO Menschenrechtsrats vom März 2017 die Folgen von unlauteren und unrechtmässigen Finanzflüssen für die Menschenrechte ab. Darin kommt er für die Schweiz unter anderem zum Schluss, dass die Sanktionsmöglichkeiten bei Beihilfe zur Steuerhinterziehung ungenügend sind. Beihilfe zur Steuerhinterziehung ist nur für Steuervergehen gegenüber Schweizer Steuerbehörden strafbar. Das gleiche Steuervergehen wird also nicht verfolgt, wenn jemand einer Person im Ausland hilft, ein Steuervergehen im Ausland zu begehen. Sie könnte sich ausschliesslich nach ausländischem Recht strafbar machen.

Die vorliegende Motion verlangt, diese Lücke zu schliessen. Das Bundesgesetz soll dahingehend angepasst werden, dass auch Beihilfe für Steuervergehen ausserhalb der Schweiz sanktioniert werden können. Die Schweiz hat sich im Rahmen der Addis Abeba Aktionsagenda und der UNO Agenda 2030 verpflichtet, ihren Beitrag zur Eindämmung und Verhütung von unlaute- ren und unrechtmässigen Finanzflüssen zu leisten, die sich negativ auf die Menschenrechte und die nachhaltige Entwicklung auswirken.

4.2 Mo. 17.4305 Wirksame Bekämpfung der Steuerdelikte – Margret Kiener Nellen

Motion 17.4305 Wirksame Bekämpfung der Steuerdelikte von Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament ein Massnahmenpaket zur wirksamen Bekämpfung von Steuerdelikten im Inland vorzulegen. Dabei sind die Kantone, besonders die Finanzdi- rektorenkonferenz (FDK) ebenfalls miteinzubeziehen. Den Steuerverwaltungen bekannte Kon- troll- und Gesetzeslücken sind zu schliessen. Die nötigen Ressourcen (Personal u.a.) sind im Voranschlag 2019 und IAFP 2019-2021 sowie Folgejahre einzustellen.

Begründung: Mit Annahme der Postulate 17.3706 und 17.3665 liess sich der Bundesrat das Versprechen entlocken, auf die Revision des Steuerstrafrechts gemäss Vernehmlassungsvor- lage von 2013 zu verzichten. Es droht damit die Gefahr, dass die Schweiz trotz international proklamierter Weissgeldstrategie im Inland als Schwarzgeldplatz weiterexistiert. Um bei den ehrlichen Steuerzahlenden die Glaubwürdigkeit herzustellen, ist der Bundesrat gefordert, Mas- snahmen zu ergreifen. Steuergerechtigkeit erfordert das.

Der Handlungsbedarf ist riesig: Einerseits sind bei den Kantonen allein mit den straflosen Selbstanzeigen seit 2010 über 40 Mia CHF Schwarzgeld deklariert worden (Kantone wie Waadt, die bisher keine Transparenz gaben, sind dabei hochzurechnen). Aus bekannten For- meln wie derjenigen von Schneider, Torgler, Schaltegger, in: Schattenwirtschaft und Steuermor- al, S. 26, errechnet sich das geschätzte Steuerhinterziehungsvolumen in der Schweiz auf 103,4 Mrd. CHF (= 23,5% der Brutto-Haushalteinkommen 2015 von 440,4 Mrd. CHF). Daraus resultieren bei einem defensiven Steuersatz von 20 Prozent 20,7 Mrd. CHF Einkommenssteu- ern, welche Bund, Kantone und Gemeinden sowie der Bevölkerung und den Unternehmungen insgesamt pro Jahr durch nicht deklarierte Werte entzogen werden.

Finanzpolitisch und rechtlich störend ist auch, dass durch erfolgte Verkürzungen der Verjäh- rungsfristen Gewinne, Einkommen und MWST im dreistelligen Millionenbereich der Besteue- rung entzogen werden. Daher muss der Bundesrat die ausreichende Ausdehnung der Verjäh- rungsfristen in einer Gesetzesvorlage dem Parlament vorlegen, damit in komplexen Steuerhin- terziehungsverfahren nicht die Unehrliehen profitieren, während die Ehrlichen die ganze Steu- erlast tragen. Der Bundesrat musste selber eingestehen, dass die Steuermoral in der Schweiz in den vergangenen Jahren deutlich abgenommen hat (Antwort auf die Interpellation 10.3311). Dieser Entwicklung ist durch das geforderte Massnahmenpaket entgegenzutreten.

4.3 Mehr Personal für Strafsachen und Untersuchungen in der EStV **Margret Kiener Nellen**

Margret Kiener Nellen hat im Rahmen der Budgetberatung den Antrag eingereicht, den Stel- lenbestand bzw. den Funktionsaufwand bei der Abteilung Strafsachen und Untersuchungen (ASUT) – Abteilung Sonderuntersuchungen bei der EStV – 2018–2021 um je 10% pro Jahr zu erhöhen, je gedeckt durch diesbezügliche Mehreinnahmen.

4.4 Po. 17.4072 Bericht zur Steuerhinterziehung in der Schweiz – Matteo Meyer

Postulat 17.4072 Bericht zur Steuerhinterziehung in der Schweiz

Der Bundesrat wird aufgefordert, in einem Bericht umfassend zu analysieren, in welchem Ausmass und von wem in der Schweiz Steuern hinterzogen werden.

Begründung: Steuerhinterziehung ist kein Kavaliersdelikt. Die Folgen dieses betrügerischen Verhaltens ist klar: Der öffentlichen Hand entgehen hohe Summen, für die die ehrlichen Steuerzahlenden geradestehen müssen. Es liegt daher im Interesse der öffentlichen Hand und der ehrlichen Steuerzahlenden, in geeigneter Form gegen Steuerhinterziehung vorzugehen. Dazu ist es unerlässlich mehr über das Ausmass der Steuerhinterziehung sowie die Merkmale der Steuerhinterziehenden in Erfahrung zu bringen. Es interessiert dabei besonders, welche Bevölkerungsgruppen, Einkommens- und Vermögensgruppen sowie welche Erwerbspersonen wie häufig Steuern hinterziehen.

Die Studie soll alle verfügbaren Quellen zur Auswertung nutzen:

1. Sie soll sich auf die Ergebnisse von Stichprobenkontrollen und beanstandeten Steuererklärungen der kantonalen Steuerbehörden stützen.
2. Die geforderte Analyse soll die Daten aus den straflosen Selbstanzeigen sowie aufgedeckte Steuerhinterziehung einbeziehen. Seit dem 1. Januar 2010 ist die straflose Selbstanzeige für Steuervergehen möglich. Natürliche und juristische Personen können dabei einmalig Schwarzgeld aufdecken ohne gebüsst zu werden (Selbstanzeige). Seither haben sich tausende von Steuersünderinnen und Steuersünder schweizweit gemeldet und bisher unversteuertes Geld "legalisiert"
3. Zudem können auch Daten aus aufgedeckten Dokumenten (Panama Papers, Paradise Papers, Swiss Leaks) oder weitere Schätzungen hinzugezogen werden

5. Illicit financial flows

5.1 Po. 17.3995 Aktionsplan gegen unlautere und unrechtmässige Finanzflüsse – Claudia Friedl

Postulat 17.3995 Paradise Paper. Nationaler Aktionsplan gegen unlautere und unrechtmässige Finanzflüsse

Der Bundesrat wird eingeladen, in Form eines nationalen Aktionsplanes ein umfassendes Massnahmenpaket vorzuschlagen, damit die Ziele der Aktionsagenda für die Entwicklungsfinanzierung von Addis Abeba und der UNO Agenda 2030 zur wirksamen Eindämmung sämtlicher unlauterer und unrechtmässiger Finanzflüsse (Illicit financial flows) in naher Zukunft erreicht werden können.

Begründung: Der Abfluss von unlauteren und unrechtmässigen Geldern aus Entwicklungsländern wird weltweit auf fast 1'000 Mia. Dollar jährlich geschätzt, rund das 7fache der staatlichen Entwicklungsgelder, die in umgekehrter Richtung fliessen. Wie Berichte der OECD, Weltbank, UNO-Menschenrechtsrat sowie Think-tanks und NGO aufzeigen, gehören der Finanz- und Rohstoffhandelsplatz Schweiz sowie die zahlreichen multinationalen Unternehmen mit Sitz in der Schweiz und deren Tochtergesellschaften zu den grossen Mitspielern. Dies ist mit entsprechend grossen Reputationsrisiken für die Schweiz verbunden und stellt besondere Anforderungen an die Schweizer Rechtsstaatlichkeit. Viele der Partnerländer haben schwache staatliche

Strukturen und Korruption ist weit verbreitet. Die Schweiz ist daher angehalten, wirksame, rechtliche Instrumente zu schaffen. Der Bundesrat hat im Bericht zu den Postulaten 15.3920 und 13.3848 bereits eine gute Auslegeordnung der Herausforderungen und Massnahmen präsentiert. Nun braucht es eine Roadmap und einen Aktionsplan, die die zusätzlich zu ergreifenden Massnahmen in der internationalen Steuer- und Finanzpolitik und der Verhütung und Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche umfassen. Dabei geht es um die ganze Palette von Informations- und Datenaustausch, Handelsbedingungen, Investitionsschutzpolitik, Menschenrechtssituation und Umweltstandards, aber auch um die Überprüfung der strafrechtlichen Verfahren sowie die Rolle der internationalen Zusammenarbeit. Letztere verfügt über zahlreiche Instrumente, die geeignet sind, um weltweit Ursachen von illicit financial flows abzubauen, die gute Regierungsführung zu stärken und Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen eine aktive Rolle zu geben. Mit dem Aktionsplan und dem Massnahmenpaket kann die dringend notwendige Politikkohärenz geschaffen werden, die es zur Erfüllung der entwicklungs- und nachhaltigkeitspolitischen Ziele braucht und die zu einem sicheren, nachhaltigen Wirtschaften in der Schweiz führen.

6. Geldwäscherei

6.1 Amtshilfe zwischen MROS und Schwesterbehörden stärken

Die entsprechende Revision des Geldwäschereigesetzes GwG ist eingeleitet und die SP hat ihre Forderungen deponiert ([siehe hier](#)): Heute sind die Finanzintermediäre „goat keeper“: Nur wenn sie den MROS eine Meldung gemacht haben, dürfen diese Amtshilfe an Schwesterbehörden im Ausland leisten. In Zukunft soll dies grundsätzlich immer möglich sein.

6.2 Zwischen Prozess- und GeschäftsanwältInnen unterscheiden

Carlo Sommaruga hat im Anschluss an die Panama Papers in Form der Pa.Iv. [16.433](#) gefordert, im Geldwäschereigesetz und der Finanzmarktaufsicht zwischen Prozessanwältinnen und -anwälten einerseits und Geschäftsanwältinnen und -anwälten andererseits zu unterscheiden. Diese Pa.Iv. kommt in der Wintersession 2017 vor den Nationalrat.

6.3 Ip. [17.4304](#) Schweizer Tausendernote. Das ideale Vehikel für Steuerflucht? Margret Kiener Nellen

Interpellation [17.4304](#) Paradise Papers. Schweizer Tausendernote. Das ideale Vehikel für Steuerflucht?

Trotz internationalen Drucks will die Schweiz an der Neuauflage der 1000er - Note festhalten, die auch bei Kriminellen und Steuerhinterziehern beliebt ist. Doch in einer Festschrift der Schweizerischen Nationalbank (SNB) äussert ein Ökonom Bedenken. Die internationale Kritik sowie die Reputationsrisiken für die Schweiz steigen an, da die Schweiz sich völlig gegenläufig zur Digitalisierung im Zahlungsverkehr und zum klaren internationalen Trend zur Abschaffung hoher Barwert-Banknoten verhält.

Es stellen sich folgende Fragen:

1. Wieso will sich die Schweiz damit Reputationsrisiken aussetzen!
2. Was sagen die Schweizer Polizeiorgane und StaatsanwältInnen über die Verwendung von Tausendernoten in illegalen Geschäften? Gibt es dazu Statistiken?

3. Ist der Bundesrat oder die SNB bereit, eine Studie erstellen zu lassen, in welchen Ländern sich die riesige Anzahl der Tausendernoten befindet? Wieviel sind in Umlauf?
4. Welcher Anteil davon ist in Schweizer Steuererklärungen deklariert?
5. Wie viele solche Tausendernoten sind bei Paradise Papers, Panama Papers und all diesen weiteren Steuerfluchtskandalen im Spiel?
6. Ist die SNB bereit, im Interesse der Risikominimierung für die Reputation der Schweiz und ihrer proklamierten Weissgeldstrategie die Schweizer Tausendernote als ideales Vehikel für Steuerflucht aufzuheben?
7. Wäre es nicht ebenso vernünftig, nach erfolgter Vernehmlassung zur Umtauschfrist der alten Tausendernoten keine Verlängerung der Umtauschfrist zu erlauben, damit das Volumen eingedämmt statt masslos erweitert wird?

7. Informationsaustausch und Transferpreise

7.1 Mo. 17.4093 Informationen über Finanzkonten an Entwicklungsländer – Tim Guldimann

Motion 17.4093 Automatische Informationen über Finanzkonten an Entwicklungsländer

Der Bundesrat wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen für die einseitige automatische Information über Finanzkonten an Staaten zu schaffen, mit denen er den Automatischen Informationsaustausch (AIA) nicht auf der Basis der Gegenseitigkeit einführen kann.

Begründung: Zur wirksamen Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerumgehung hat die OECD am 15. Juli 2014 den globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Standard) genehmigt. In der Schweiz sind die für den AIA notwendigen Rechtsgrundlagen am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Die Schweiz hat den AIA mit 38 Partnerstaaten für 2017/2018 aktiviert und plant mit der Vorlage [17.040](#), den AIA mit weiteren 41 Partnerstaaten für 2018/2019 zu aktivieren, insgesamt also mit knapp 80 Partnerstaaten. Die meisten sind wirtschaftlich stark: Mitgliedstaaten der EU und der G-20, weitere wichtige Wirtschaftspartner der Schweiz sowie solche mit einem sektoriell oder regional bedeutenden Finanzplatz.

Nicht vom AIA profitieren viele Entwicklungsländer. Gerade sie sind aber zur Finanzierung ihrer wirtschaftlichen Entwicklung besonders auf eine wirksame Bekämpfung der Steuerflucht angewiesen. Die Schweiz hat sich mit der Addis Abeba Aktionsagenda sowie der Uno Agenda 2030 politisch verpflichtet, mit Informationen und technischer Hilfe das Steueraufkommen in Entwicklungsländer zu stärken und unlautere Finanzflüsse zu bekämpfen.

Die Erfahrung zeigt, dass ein blosser Informationsaustausch auf Ersuchen gemäss Artikel 26-OECD-Standard nicht genügt und dass viele Entwicklungsländer den AIA trotz Pilotprojekten vorläufig nicht einführen werden. Deshalb braucht es zusätzlich die Möglichkeit, eine einseitige automatische Lieferung von Informationen über Finanzkonten zu gewährleisten. Deshalb sollen unter bestimmten Bedingungen auch jene rund 120 Staaten von Informationen über Finanzkonten profitieren können, die dem AIA-Netzwerk nicht angehören. Dafür braucht es eine Rechtsgrundlage, um die einseitige Lieferung von Informationen über Finanzkonten mittels bilateraler Abkommen aktivieren zu können. Darin sind als Bedingungen – im Sinne des Bundesbeschlusses über den AIA-Prüfmechanismus (Botschaft [17.040](#)) – ein starker Rechtsschutz, da-

mit Datenschutz "good governance" und die Beachtung der Menschenrechte festzulegen, damit die zu liefernden Daten nicht missbraucht werden können.

7.2 Ip. 17.4002 Prix de transfert: L'action de l'OCDE contre l'érosion fiscale – Ada Marra

Interpellation 17.4002 Prix de transfert: la Suisse est-elle armée pour faire face à l'action de l'OCDE contre l'érosion fiscale?

Dans le processus BEPS entamé par l'OCDE la lutte pour imposer les bénéfices là où ils sont créés est devenue une priorité. Ainsi, il faut veiller à ce qu'il n'y ait pas d'abus ni de mauvaise foi dans les prix de transfert des entreprises. Cette vision est indispensable pour pouvoir répondre au mieux aux questions à venir sur les pratiques de nos entreprises dans le processus de transparence entrepris par l'OCDE. Dans ce cadre, il est essentiel qu'une politique active de la part des cantons et de la Confédération soit menée notamment par des audits

Je prie donc le Conseil Fédéral de répondre aux questions suivantes:

- 1) De quels accès aux ressources le CF et les cantons dispose-t-il pour faire les audits de sociétés sur les prix de transfert (par exemple le personnel qualifié avec une expertise en prix de transfert)?
- 2) Quelles ressources financières ont les administrations fédérales et cantonales pour accéder aux bases de comparables disponibles dans le marché, afin de pouvoir estimer elles-mêmes un prix de transfert moyen, mesure qui semble indispensable pour mener à bien des audits à ce sujet?
- 3) Combien d'audits sur les prix de transfert ont été menés dans les 5 dernières années?
- 4) Dans le cadre de la double imposition, combien de demandes de procédure à l'amiable ont été faites en Suisse par des sociétés concernant les prix de transfert ?
- 5) Quelle est la durée moyenne d'une procédure à l'amiable concernant les prix de transfert?
- 6) Quels sont les montants d'ajustement de la base imposable qui sont en jeu lors de ces procédures?
- 7) Quels sont les montants d'ajustements correspondants octroyés par la Suisse?
- 8) Quelles entreprises sont concernées et dans quel pays?
- 9) Quel est le mécanisme mis en place lorsque de l'argent doit être restitué à un Etat: les entreprises qui ont mené sciemment une politique agressive porte-t-elles une part du risque financier et non pas uniquement la Confédération et les cantons? Des sanctions sont-elles prévues en cas d'abus?

8. Rohstoffhandel

8.1 Transparenzvorschriften für den Rohstoff-Handel

Die SP und andere Parteien haben entsprechende Anträge im Rahmen laufenden Aktienrechtsrevision eingereicht.

8.2 Mo. 17.4244 Eigenhandel von Rohstofffirmen und Geldwäschereigesetz – Prisca Birrer-Heimo

Motion 17.4244 Den Eigenhandel von Rohstofffirmen dem Geldwäschereigesetz unterstellen

Der Bundesrat wird aufgefordert, den Eigenhandel von Rohstofffirmen dem Geldwäschereigesetz zu unterstellen.

Begründung: Der Gesetzgeber war eigentlich klar der Meinung: Wer Rohwaren auf eigene Rechnung handelt, untersteht dem Geldwäschereigesetz (GwG). Zumindest hält das GwG in Art. 2 Abs. 3 Bst. c fest: "Finanzintermediäre sind ... insbesondere Personen, die: c. für eigene oder fremde Rechnung mit ... Rohwaren ... sowie deren Derivaten handeln". Entsprechend unverständlich ist es, dass die Verordnung diese Bestimmung gleich wieder aushebelt und der Bundesrat 2012 in seiner Stellungnahme zur Motion 11.4161 sowie 2013 in seinem ersten Rohstoffbericht die Unterstellung des Eigenhandels mit Rohstoffen unter das GwG ablehnte.

Seither ist der internationale Druck auf die Schweiz jedoch stark gestiegen, den Eigenhandel dem GwG zu unterstellen. Namentlich die EU hat inzwischen ihre Vierte Geldwäscherei-Richtlinie EU 2015/849 erlassen und dort jeglichen Handel mit Rohstoffen unterstellt. Entsprechend sieht etwa Deutschland in der Botschaft zur Umsetzung der vierten Geldwäscherei-Richtlinie der EU sowie der Geldtransferverordnung der EU 2015/847 vor, den Eigenhandel von Rohstoffhändlern dem Geldwäschereigesetz zu unterstellen. Die deutsche Bundesregierung stellt in ihren Erläuterungen zu Absatz 9 klar, dass alle Güterhändler erfasst werden, unabhängig davon, ob sie eine Transaktion „im eigenen oder fremden Namen sowie auf eigene oder fremde Rechnung“ durchführen: „Neben dem Eigenhandel (eine Person veräussert eigene Güter in eigenem Namen) sind auch Kommissionsgeschäfte (in eigenem Namen auf fremde Rechnung) und Vermittlergeschäfte (in fremdem Namen auf fremde Rechnung) als Handelsformen des geldwäscherechten Güterhändlers denkbar.“

Bereits in seinem ersten Rohstoffbericht von 2013 hat der Bundesrat zudem auf die laufenden EU-Regulierungen in MIFID II hingewiesen. Seither hat die EU 2014 MIFID II definitiv verabschiedet und dort die Transparenzerfordernisse für den Eigenhandel ebenfalls stark erhöht.

Die Schweiz geht ein erhebliches Reputationsrisiko ein, wenn sie hier nicht nachzieht, wie auch Mark Pieth und Kathrin Belz in ihrem Bericht „Globale Finanzflüsse und nachhaltige Entwicklung“ argumentieren. Die Paradise Papers zeigten einmal mehr auf, wie exponiert der Rohstoffhandelsplatz Schweiz ist.

8.3 Po. 17.4153 Inverkehrbringen von völkerrechtswidrig abgebauten Rohstoffen – Ursula Schneider Schüttel

Postulat 17.4153 Inverkehrbringen von völkerrechtswidrig abgebauten Rohstoffen - Handlungsmöglichkeiten des Bundes

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie der Handel oder das Inverkehrbringen von Rohstoffen, welche unter Missachtung des Völkerrechts gewonnen wurden, in der Schweiz unterbunden werden kann.

Begründung: Die Schweiz hat sich zu einer der grössten Drehscheiben des Rohstoffhandels entwickelt, obwohl sie selber kaum über Bodenschätze verfügt. Rohstoffe werden in einigen der ärmsten Länder der Welt unter Missachtung des Völkerrechts (Korruption, Menschenrechtsverletzungen, Umweltschädigung) abgebaut. Der Bundesrat selbst erwartet gemäss sei-

nem "Grundlagenbericht Rohstoffe" vom März 2013 "von allen in oder aus der Schweiz operierenden Unternehmen ein integriertes und verantwortungsvolles Verhalten in Bezug auf die Einhaltung von Menschenrechten sowie von Umwelt- und Sozialstandards im In- und Ausland". Die Affäre "Paradise Papers" hat ebenfalls gezeigt, dass das Korruptionsrisiko im Rohstoffhandel gross ist. Vermögen aus Rohstoffhandel, der aufgrund von Verletzungen der Standards als illegitim oder zumindest verwerflich gelten muss, soll nicht in der Schweiz "gewaschen" werden können. Im "Bericht über die nationale Beurteilung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz" der interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (KGGT) vom Juni 2015 wurde ebenfalls festgestellt, dass die Schweiz Gefahr laufe, von gewissen Akteuren des Rohstoffhandelssektors als Plattform zur Geldwäscherei benutzt zu werden. Der Bundesrat wird aus diesen Gründen gebeten zu prüfen, welche Möglichkeiten der Bund hat oder welcher gesetzlichen Grundlagen es bedarf, um den Handel mit oder das Inverkehrbringen von völkerrechtswidrig gewonnenen Rohstoffen in der Schweiz zu reduzieren bzw. zu verhindern.

8.4 Po. 17.4161 Edel- und Schmucksteinhandel und die Schweiz – Barbara Gysi

Postulat 17.4161 Edel- und Schmucksteinhandel und die Schweiz

Der Bundesrat wird beauftragt einen Bericht vorzulegen, in dem er Bilanz über den Handel der Schweiz mit Edel- und Schmucksteinen und allfällige Probleme bei der Einhaltung der Menschenrechte zieht. Er untersucht ausserdem, welche Massnahmen zur Lösung möglicherweise auftretender Probleme ergriffen werden können.

Begründung: Die Schweiz gehört mit eingeführten Edelmetallen, Edel- und Schmucksteinen im Wert von fast 86 Mia. Fr. (Aussenhandel nach Waren 2016) zu den grossen Handelsplätzen im Bereich Edelsteine. Dennoch fehlen heute aktuelle Informationen über die Produktions- und Handelsbedingungen von in der Schweiz verarbeiteten und verkauften Edel- und Schmucksteinen weitgehend. Grossjuweliere und Edelsteinhändler mit Sitz in der Schweiz sind stark an der Extraktion in Entwicklungsländern beteiligt. Welche Steine und Mineralien in welchem Umfang, von wo und zu welchen Bedingungen eingeführt und verarbeitet werden, ist jedoch nicht bekannt.

In seinem Grundlagenbericht Rohstoffe von 2013 hat der Bundesrat zwar die damit verbundenen Risiken anerkannt, jedoch keine konkreten Massnahmen zur Verhinderung des Imports von unter menschenrechtsverletzenden Bedingungen abgebautem Edel- und Schmucksteinen vorgeschlagen. Er verweist darauf, dass freiwillige, von der Branche festgelegte Standards existieren. Mit Ausnahme des Rohdiamantenhandels fehlen gesetzliche Regulierungen entsprechend weitgehend.

Insbesondere folgende Punkte sollen beim Bericht entsprechend eingehend untersucht werden:

1. Der tatsächliche Ursprung der Edel- und Schmucksteine, die von in der Schweiz tätigen Unternehmen eingeführt werden, muss zuverlässig und genau festgestellt werden.
2. Es soll beurteilt werden, inwieweit die betroffenen Schweizer Unternehmen die Sorgfaltsstandards anwenden, die UNO-Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte befolgen und welche Massnahmen gegen Unternehmen vorgesehen werden könnten, die sich nicht an diese halten.

3. Es soll untersucht werden, ob im Gesetz Kontrollen vorgesehen werden können, um den menschenrechtskonformen Abbau der gekauften Edel- und Schmucksteine zu garantieren.
4. Es sollen Möglichkeiten geprüft werden, um sicherzustellen, dass die Unternehmen, die Edel- und Schmucksteine im Ausland kaufen, diese nur von Partnerunternehmen kaufen, die garantieren können, dass die Edel- und Schmucksteine legal abgebaut und erworben wurden.

9. Korruptionsbekämpfung, Rückführung von Potentatengeldern, Umschuldung

9.1 Mo. 17.4009 Rechtsgrundlagen zur Verhütung der Korruption im Ausland – Philipp Hadorn

Motion: Der Bundesrat wird eingeladen, nach dem Vorbild des Bribery Act des Vereinigten Königreiches sowie des Foreign Corrupt Practices Act der USA dem Parlament Rechtsgrundlagen zur Bekämpfung der Beihilfe und Verhütung von Korruption im Ausland vorzulegen.

Begründung: Am 1. Juli 2016 trat das neue Korruptionsstrafrecht in Kraft. Dieses weist aber nach wie vor grosse Lücken auf, wenn es um die Bekämpfung von Strukturen geht, die Korruption im Ausland erleichtern. Die Panama Papers, die Paradise Papers und der Fall des 2-Milliarden-Kredites der Credit Suisse und der russischen VTB an Mosambik zeigen die meist sehr verschachtelten Strukturen auf, die zwischen Akteuren in der Schweiz und Korruptionsfällen im Ausland errichtet werden, um die Rückverfolgbarkeit und Strafverfolgung zu erschweren. Bisher gibt es in der Schweiz kaum Verfahren wegen Beihilfe zur Korruption im Ausland. Wer hier Fortschritte erzielen will, muss auch die zwischengeschalteten Strukturen erfassen, die Korruption verschleiern und erleichtern.

Die Schweiz hat sich mit der Ratifikation des OECD Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr verpflichtet, auch die Beihilfe, die Ermächtigung und die Verabredung zur Korruption unter Strafe zu stellen. An der Londoner Anti-Korruptionskonferenz vom Mai 2016 sprach sich die Schweiz dafür aus, mehr zur Verhütung von Korruption beizutragen. Ebenso verpflichtete sich die Schweiz mit der UNO Agenda 2030 politisch, mehr zum Kampf gegen Korruption, schlechte Regierungsführung und unlautere und illegale Finanzströme zu tun, weil die Ziele der nachhaltigen Entwicklung sonst nicht zu erreichen sind.

Der UK Bribery Act definiert Beihilfe zur Korruption sehr breit. Er erfasst die Vorteilsgewährung im Ausland und nicht allein Bestechung wie die Schweiz. Nicht-britische Staatsangehörige sind erfasst, wenn sie von UK aus im Ausland Beihilfe zur Korruption leisten. UK verfügt zudem über eine Anti-Korruptions-Institution, die im In- und Ausland sehr aktiv ist, während die Schweiz Behörden an die Firmen appellieren, freiwillig die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Auch der Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) der USA ermöglicht die Strafverfolgung von US-Firmen, die im Ausland Geschäfte machen und zu wenig vorkehren, damit ihre Vertreter, Makler, Berater oder sonstigen Vertreter in Korruption verwickelt werden.

9.2 Mo. 17.4068 Autonomes Handeln gegenüber Potentatengeldern – Martina Munz

Motion 17.4068 Autonomes Handeln gegenüber Potentatengelder ermöglichen

Der Bundesrat wird eingeladen, das Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen (SRVG, SR 196.1) so zu ergänzen, dass bei einem offensichtlichen Versagen des Justizsystems im Herkunftsland und der internationalen Rechtshilfe die Schweiz autonom Potentatengelder blockieren, enteignen und an die bestohlene Bevölkerung zurückführen kann.

Begründung: Der Fall der unrechtmässig erworbenen Mubarak-Gelder zeigt auf, dass die internationalen Rechtshilfeverfahren nicht genügen, um das unrechtmässige erworbene Geld an die bestohlene Bevölkerung zurückzuführen, wenn das Justizsystem im Herkunftsland versagt. Das Resultat der Rückführungsbemühungen ist enttäuschend und darf sich nicht wiederholen.

Kurz nach dem Sturz des Mubarak-Regimes hat der Bundesrat die Sperrung der Gelder des ehemaligen Diktators angeordnet. Rund 700 Millionen Franken wurden eingefroren, mehr als dreissig Personen waren von dieser Sperrung betroffen. Um das Geld beschlagnahmen zu können, wurden von 2011 bis 2016 zwischen der Schweiz und Ägypten über 70 Rechtshilfeverfahren eingeleitet. Es erwies sich schliesslich als unmöglich auf diesem Weg zu beweisen, dass die in der Schweiz blockierten Vermögenswerte illegal erworben wurden. Zudem sprach die ägyptische Regierung 2016 auf Grundlage aussergerichtlicher Einigungen mehrere Personen frei, deren Gelder in der Schweiz blockiert waren. Dies führte im Dezember 2016 zur Freigabe von 180 der blockierten rund 700 Millionen Franken.

Der Bericht „Failed recovery; how Switzerland released the funds of a famous Egyptian crony“ (Public Eye, Report Oktober 2017) dokumentiert die Schwierigkeiten, unrechtmässig erworbenes Vermögen zu beschlagnahmen, sofern die Zusammenarbeit mit den Justizbehörden des Ursprungslandes nicht funktioniert. Er zeigt damit die Notwendigkeit alternativer Instrumente zur Rechtshilfe auf, welche in der Schweiz im Moment unzureichend sind. Ohne gerichtliches Urteil in Ägypten ist nun auch in der Schweiz keine vertiefte rechtliche Abklärung der Frage möglich, ob die Banken die Mubarak-Gelder unter Verletzung des Geldwäschereigesetzes angenommen haben. Auch in Mosambik scheint in Bezug auf das Versickern eines grossen Teils des 2-Milliarden-Kredits der Credit Suisse und der russischen Bank VTB ein Versagen des Justizsystems vorzuliegen.

9.3 Mo. 17.4031 Schweizer Initiative für eine Umschuldung in Mosambik – Carlo Sommaruga

Motion 17.4031 Schweizer Initiative für eine Umschuldung in Mosambik zugunsten der Entwicklung

Der Bundesrat wird eingeladen, sich auf internationaler Ebene für eine Restrukturierung der Staatsschulden von Mosambik einzusetzen, damit das Land wieder eine Perspektive für eine nachhaltige soziale Entwicklung erhält. Gläubiger und Organisatoren von Auslandskrediten sollen einen angemessenen Beitrag leisten, namentlich wenn sie bei der Kreditgewährung Sorgfaltspflichten verletzt haben.

Begründung: Der Staat Mosambik erklärte im Oktober 2016 seine [Zahlungsunfähigkeit](#). Seither verschlechterte sich die soziale Lage in diesem mausarmen Land nochmals massiv. Die breite Bevölkerung ist von dringend benötigten Gütern der Gesundheitsversorgung und des täglichen Bedarfs abgeschnitten. Sie leidet sehr und hat kaum Aussicht auf eine nachhaltige soziale Entwicklung.

Die Schweiz setzt sich auf internationaler Ebene seit Jahren für die Entwicklung eines griffigen Rahmens für die Restrukturierung von Staatsschulden ein. Sie hat sich damit einen hervorra-

genden Ruf erarbeitet und wird als sachverständiger und ehrlicher Akteur ohne versteckte Agenda wahrgenommen. Mosambik ist seit langem Schwerpunktland der Schweizer Entwicklungszusammenarbeit.

Die Schweiz ist deshalb in guter Position, um die Initiative für die Restrukturierung der Staatsschulden in Mosambik unter dem Primat von Nachhaltigkeits- und Entwicklungsüberlegungen zu ergreifen. Die [Leitlinien der UNO-Generalversammlung](#) über die Umstrukturierung von Staatsschulden (A/RES/69/319) und der [UNCTAD-Richtlinien](#) über verantwortliche Darlehen vom 12. Januar 2012 sollten wegleitend sein, ebenso die laufende UNO Diskussion über die Schaffung eines Insolvenzverfahrens für Staaten, das den Nachhaltigkeitszielen der UNO Agenda 2030 gerecht wird.

Es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen der Erklärung der Zahlungsunfähigkeit und dem von der Credit Suisse und der russischen VTB organisierten 2-Milliarden-Geheim-Kredit. Der damalige Staatschef Armando Guebuza und Geheimdienstchef Gregorio Leão sorgten am Parlament vorbei für eine Staatsgarantie. Die 2 Milliarden versickerten in Bankgebühren, Korruption und rostigen Schiffsruinen und schufen kaum materielle Werte. Als der Geheim-Kredit aufflog, stoppten IWF und Geberstaaten – darunter die Schweiz – im Mai 2016 die Budgethilfe. Bei der Restrukturierung der Schulden ist deshalb eine angemessene Beteiligung der Gläubiger und der Organisatoren der mosambikanischen Schulden anzustreben.

10. Kohärenz von Aussenwirtschafts-, Steuer-, und Migrationspolitik

10.1 Po. 17.4149 Kohärenz der Wirtschafts- und Migrationspolitik – Cédric Wermuth

Postulat 17.4149 Paradies Papers. Bericht über die Kohärenz der internationalen Wirtschafts- und Migrationspolitik

Der Bundesrat wird eingeladen, einen Bericht über die Möglichkeiten der Schweiz und der internationalen Gemeinschaft im Bereich der Bekämpfung von Fluchtursachen zu verfassen. Dabei sollen insbesondere die Handlungsoptionen mit Blick auf ökonomische Fluchtursachen und die Kohärenz von Aussenwirtschafts-, Steuer-, und Migrationspolitik aufgezeigt werden.

Begründung: Am 13.11.2017 treffen sich die Mitglieder der Kontaktgruppe Mittelmeer in Bern. Das Engagement der Schweiz für eine den humanitären Werten genügende Bewältigung der Flüchtlingskrise in Subsahara- und Nordafrika ist zu begrüssen; ebenso die Absicht einer gesamteuropäischen Strategie in Fragen der Migrationspolitik und des Asylwesens. Im Rahmen dieser Aktivitäten bleiben allerdings die eigentlichen Fluchtursachen weitgehend ausgeblendet. Die Enthüllungen rund um die so genannten „Paradise Papers“ weisen erneut darauf hin, dass die globale Wirtschafts- und Steuerpolitik die Armutsmigration insbesondere aus den Ländern Afrikas massgeblich begünstigt, weil den Menschen in diesen Regionen trotz Rohstoffreichtum die Basis für Lebensperspektiven geraubt werden.

Zahlreiche Expertengruppen, darunter das Africa Progress Panel oder das UN High Level Panel on Illicit Financial Flows haben diese Zusammenhänge hinreichend belegt. Der Bundesrat wird eingeladen, die Politik der Eidgenossenschaft und die Kohärenz ihrer Aussenwirtschafts- und Migrationspolitik zu untersuchen, sowie Vorschläge zu erarbeiten, wie Fluchtursachen international effektiv angegangen werden können.